

## Europäisches Notarnetz

Zum 1. November 2007 hat das neue Europäische Netz des Notariats (ENN) seine Tätigkeit aufgenommen. Durch Beschluss der Generalversammlung der Mitgliedsnotariate des Rats der Notariate der Europäischen Union (C.N.U.E.) war das ENN ins Leben gerufen worden mit dem Ziel, zwischen den Mitgliedsnotariaten auf europäischer Ebene eine koordinierte Zusammenarbeit bei grenzüberschreitenden Rechtsangelegenheiten zu erreichen.

Langfristig soll im Interesse der Stärkung des Berufsstands der Notare auf europäischer Ebene die Integration des ENN in das seit dem Jahr 2001 bestehende Europäische Justizielle Netz in Zivil- und Handelssachen erfolgen. Dieses Netz war von der Europäischen Union zur Unterstützung von Unionsbürgern gegründet worden, die mit jeglicher Art von Rechtsfragen in grenzüberschreitenden Zivil- und Handelssachen konfrontiert sind.

Die erhöhte Mobilität der Bürger und Unternehmen im europäischen Rechtsraum führt auch zu höheren Ansprüchen an die Rechtspraxis und die Sicherstellung des Zugangs zum Recht. Notare sind in zunehmendem Maße mit grenzüberschreitenden Fällen befasst. Vor diesem Hintergrund hatte der C.N.U.E. beschlossen, die bereits bestehende Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedsorganisationen aus 21 EU-Ländern und Kroatien durch die Einrichtung eines Netzwerks an Kontaktstellen zu verstärken.

Diese Kontaktstellen können von Notaren in Anspruch genommen werden, wenn sie technische Hilfe zur Bearbeitung eines grenzüberschreitenden Falles benötigen. Wenngleich das ENN nicht die Rechtsberatung durch den einzelnen Notar ersetzen kann, soll es

doch für die Notare ein Hilfsmittel sein, dessen sie sich in ihrer eigenen Sprache bedienen können.

### 1. Teilnahme des Notariats am Europäischen Justiziellen Netz in Zivil- und Handelssachen

Entsprechend den Zielsetzungen des Haager Programms für Freiheit, Sicherheit und Recht und dem damit verbundenen Ziel des besseren Zugangs der Bürger zum Recht – besonders bei grenzüberschreitenden Rechtsverhältnissen – strebt die Euro-



päische Kommission die schrittweise Öffnung des Justiziellen Netzes in Zivil- und Handelssachen für Rechtsberufe an (näher zu dem Justiziellen Netz unter [http://ec.europa.eu/civiljustice/index\\_de.htm](http://ec.europa.eu/civiljustice/index_de.htm)). In diesem Zusammenhang hatte der Vizepräsident der Europäischen Kommission, *Franco Frattini*, in einer Rede vom 26. April 2007 in Brüssel darauf hingewiesen, dass nicht zuletzt Notare zu diesem Zweck stärker in die Aktivitäten des Justiziellen Netzes eingebunden werden könnten und sollten. Diese Idee hatte der C.N.U.E. aufgegriffen und nachhaltig unterstützt.

### Unsere Themen:

Europäisches Notarnetz	1
XXV. Internationaler Kongress des Notariats in Madrid	2
Aus der nationalen Gesetzgebung	5
Aktuelles aus Europa	7
Notariatsgeschichte	8

Eine Teilnahme des europäischen Notariats an dem Justiziellen Netz würde auch aus der Sicht des C.N.U.E. einen Mehrwert für Bürger und Unternehmen in Europa bedeuten. Denn die Notare nehmen schon heute auf europäischer Ebene wichtige Funktionen der justiziellen Zusammenarbeit wahr, indem sie öffentliche Urkunden errichten, die im Geltungsbereich verschiedener europäischer Rechtsinstrumente jeweils genauso wie Gerichtsentscheidungen grenzüberschreitend anerkannt und vollstreckt werden können. Darüber hinaus ist der Bereich der vorsorgenden Rechtspflege bislang von dem Justiziellen Netz noch nicht in nennenswerter Weise erfasst.

Als einer der zentralen Funktionsträger vorsorgender Rechtspflege trägt der Notar durch die Bereitstellung streitvermeidender Verfahren nachhaltig zur Gerichtsentlastung bei. Eine künftige Teilnahme der europäischen Notariate an dem Justiziellen Netz könnte daher die derzeitige Lücke im Justiziellen Netz hinsichtlich der vorsorgenden Rechtspflege schließen. So würde sich die Einbindung der Notare aus Sicht des C.N.U.E. vor allem bei der Abwicklung nichtstreitiger Verfahren mit grenzüberschreitendem Bezug anbieten, wenn weder ein EU-Rechtsakt noch ein internationales Rechtsinstrument Anwendung finden.

Darüber hinaus verspricht sich der C.N.U.E. von einer Integration der europäischen Notariate in dem Justizi-

ellen Netz positive Effekte auch auf notarieller Ebene aufgrund einer sich aus der Teilnahme ergebenden verstärkten und strukturierten Kooperation der Notariatsorganisationen in den europäischen Mitgliedstaaten im grenzüberschreitenden Bereich. Gleichzeitig würden sich auch Möglichkeiten der verbesserten Zusammenarbeit der Notare mit anderen Mitgliedern des Justiziellen Netzes, wie etwa Richtern, ergeben.

## 2. Funktionsweise des ENN

Vor diesem Hintergrund hat der C.N.U.E. die Schaffung eines eigenen Netzwerks der europäischen Notariatsorganisationen beschlossen, um in schrittweiser Vorbereitung der geplanten späteren Integration der Notariate in das Europäische Justizielle Netz in Zivil- und Handelssachen eine strukturierte Kooperation zwischen den europäischen Notaren bei der Behandlung grenzüberschreitender Rechtsfragen aufzubauen.

Gleich dem Justiziellen Netz in Zivil- und Handelssachen soll das ENN allerdings keine rechtsberatende Funktion übernehmen, sondern allein seine Teilnehmer, die europäischen Notare, bei der Abwicklung notarieller Verfahren mit grenzüberschreitendem Bezug unterstützen. So soll das ENN beispielsweise Auskunft darüber geben, ob die Form einer öffentlichen Urkunde notwendig oder möglich ist, Hilfestellung bieten bei der Suche nach Kollegen, die die für die Bearbeitung eines Falles erforderliche Sprachkompetenz besitzen, oder auch nur den Kontakt zu einem bestimmten Kollegen in einem anderen Mitgliedstaat herstellen. Die Zielsetzung des ENN ist daher insgesamt eher die einer technischen Hilfestellung bei der Abwicklung grenzüberschreitender Verfahren.

Die Funktionsweise des ENN wurde vom C.N.U.E. im Interesse eines möglichst effizient und koordiniert gestalteten Verfahrens dahingehend bestimmt, dass jedes Mitgliedsnotariat einen nationalen Ansprechpartner benennt, über den die Kommunikation zwischen Notaren zweier Mitgliedstaaten vermittelt wird. Jeder Notar, der im Anwendungsbereich des ENN

Unterstützung sucht, hat daher seine Anfrage in schriftlicher Form an seinen nationalen Ansprechpartner zu richten, der diese entweder selbst beantwortet oder zur Bearbeitung an seinen ausländischen Ansprechpartner in einem der 21 anderen Mitgliedsnotariate des ENN weiterleitet. Auf der Ebene des deutschen Notariats hat die Bundesnotarkammer die Aufgabe des nationalen Ansprechpartners übernommen.

Zwischenzeitlich wurde vom C.N.U.E. eine Informationsbroschüre ausgearbeitet, die die Notare über die Existenz des ENN sowie seine Aufgabe und Funktionsweise informieren soll. Sie befindet sich derzeit im Druck und wird binnen kurzem über die Mitgliedsnotariate an alle Notare verteilt werden. Sie kann allerdings bereits auf der Homepage des C.N.U.E. unter [www.cnue.eu](http://www.cnue.eu) heruntergeladen werden.



## XXV. Internationaler Kongress des Notariats in Madrid

In der Zeit vom 03.10. bis 06.10.2007 fand in Madrid der XXV. Internationale Kongress des Notariats statt. Er wurde in einer feierlicher Veranstaltung vom spanischen Kronprinz *Felipe de Borbón* im Municipal Konferenzcenter, Campo de las Naciones, in Madrid eröffnet in Anwesenheit von rund 2000 Notaren aus 76 Ländern und unter Beteiligung unter anderem des spanischen Justizministers, *Mariano Fernández Bermejo*, des Präsidenten der U.I.N.L., *Giancarlo Laurini*, und des Präsidenten der spanischen Notarkammer, *José Marqueno*.

Alle drei Jahre findet der Weltkongress der Internationalen Union des Lateinischen Notariats statt. Er widmet sich notarrelevanten Fragestellungen im Bereich der vorsorgenden Rechtspflege von grundsätzlicher Bedeutung für das lateinische Notariat. Dem Bereich des lateinischen Notariats mit dem ihm prägenden Modell der vorsorgenden Rechtspflege gehören derzeit

weltweit näherungsweise 200.000 Notare in rund 75 Ländern an, die etwa 70 Prozent der Weltbevölkerung umfassen. Das lateinische Notariat findet sich in den meisten Staaten der Europäischen Union sowie in Lateinamerika, China, Japan und zahlreichen afrikanischen Staaten. Darüber hinaus unterhalten eine Reihe asiatischer Staaten wie Vietnam, Thailand und Korea ebenso wie traditionell vom Common Law beeinflusste Länder wie Australien und einige Staaten der U.S.A. enge Beziehungen zu der U.I.N.L.



Zum dritten Mal seit Gründung der U.I.N.L. fand der Weltkongress dieses Jahr wieder in Spanien statt. Er stand unter dem Leitmotiv „Das Notariat: Eine weltweite Institution“, das in den wissenschaftlichen Ausschüssen des Kongresses in zwei Themen behandelt wurde: Die notarielle Urkunde als ein Beitrag zur Entwicklung der Gesellschaft sowie die Notartätigkeit in ländlichen Regionen im Vergleich zu städtischen. Der Kongress gelangte dabei zu den nachfolgend wiedergegebenen Schlussfolgerungen. Weitere Informationen zu dem Kongress können im Internet unter <http://uinl.net> abgerufen werden.

### THEMA I

#### DIE NOTARIELLE URKUNDE – EIN BEITRAG ZUR ENTWICKLUNG DER GESELLSCHAFT

Der Kongress von Madrid 2007 hat das Thema I „Die notarielle Urkunde – ein Beitrag zur Entwicklung der Gesellschaft“ untersucht. Er legt folgende Schlussfolgerungen vor:

1. Der Notar ist ein unabhängiger Träger eines öffentlichen Amtes, dem der Staat öffentliche Gewalt übertragen hat, um öffentliche Urkunden zu errichten, die die Echtheit und Richtigkeit der beurkundeten Vorgänge und Vollstreckbarkeit garantieren.
- 2.

Unter Anwendung der Grundsätze einer ökonomischen Analyse stellt die Kommission fest, dass sich die Ausübung eines öffentlichen Amtes im Rahmen eines freien Berufes für die Gesellschaft als sehr effizient erweist: Der Staat verleiht der notariellen Urkunde öffentliche Wirkung und übt gleichzeitig Kontrolle und Aufsicht aus. Ferner wird den Bürgern der Zugang zum Recht vereinfacht und die Gefahr einer Bürokratisierung gemindert. Für den Staat bedeutet die Arbeit des Notars eine Kostenersparnis, da seine Tätigkeit vom Rechtsuchenden bezahlt wird.

### 3.

Die öffentliche Vollstreckbarkeit und Beweiskraft und die Legalitätskontrolle des Inhalts durch den Notar unterscheidet die notarielle Urkunde von anderen Dokumenten, bei denen nur die Unterschrift beglaubigt und nur die Person des Ausstellers bezeugt wird. Der Gebrauch des Namens „Notary“ für diese Tätigkeit wertet die Funktion und das Ansehen der echten notariellen Dokumente ab, weshalb jegliche Verwechslung sorgfältigst zu vermeiden ist.

### 4.

Zwei große Rechtssysteme gelten weltweit: Das System des „Civil Law“ und das des „Common Law“. Das Notariat gehört dem Ersteren davon an. Beide Systeme weisen zwar tiefgreifende Unterschiede auf, haben aber mehr oder weniger friedlich zusammen gelebt, so dass eine Vereinigung oder Überlegenheit eines von ihnen nicht anzustreben ist. Dies gilt umso mehr, als beide Systeme tief in historischen, kulturellen, politischen und sozialen Umständen verwurzelt sind.

### 5.

Der Ausschuss von Madrid ist von der Leistungsfähigkeit des notariellen Systems überzeugt. Er ist der Meinung, dass das Notariat die Herausforderungen annehmen muss, die z.T. von internationalen Organisationen, die besonders von angloamerikanischen Denkweisen beeinflusst sind, gestellt werden. Der Kongress von Madrid ist überzeugt von der Effizienz und der Nützlichkeit des Notariats für die Entwicklung der Gesellschaft. Aus diesem Grund wurde im Rahmen des Kon-

gresses die notarielle Tätigkeit einer ökonomischen Analyse unterworfen. Dabei wurde Folgendes festgestellt:

- Zum einen braucht das notarielle System der Übertragung von Immobilien den Vergleich mit anderen Systemen, etwa unter Einschaltung von Versicherungslösungen oder der Beteiligung anderer juristischer Berufe oder von Immobilienfachleuten, nicht zu scheuen, im Gegenteil es hat sogar Kostenvorteile. Der unparteiische Notar erfüllt in seiner Person sämtliche Vorgaben: die Beratung aller Beteiligten, Anpassung des Vertrages an die rechtlichen Vorgaben und sichere Verwahrung des Dokumentes. Andere Systeme müssen zur Erfüllung dieser

tion und die Homogenität der notariellen Urkunden im Hinblick auf die rechtlichen Vorgaben verhindern das Risiko einer ungünstigen Auswahl.

- Die notarielle Urkunde produziert positive Externalitäten, indem sie die Richtigkeit der zu beurkundenden Vorgänge durch vollständige Sachaufklärung und Willensermittlung, rechtliche Aufklärung und Chancengleichheit der Beteiligten gewährleistet. Sie hat streitvermeidende Wirkung und trägt damit zur Gerichtsentlastung bei. Es ist festzustellen, dass der Notar als Beruf der Rechtssicherheit dem Markt und dessen Entwicklung grundlegendes Vertrauen verschafft. Ein allgemein gültiges wirtschaftliches Prinzip



*Notar Giancarlo Laurini, Präsident der U.I.N.L., begrüßte die Teilnehmer des XXV. Internationalen Kongresses des Notariats in Madrid.*

Aufgaben verschiedene Berufe einschalten, was zu höheren Kosten führt.

- Die notarielle Beurkundung mit ihrer spezifischen Beratungs- und Belehrungsfunktion gewährleistet, dass Informationsungleichgewichte des Marktes ausgeglichen werden und verhindert das Entstehen von negativen Externalitäten.

- Diese Informationsungleichgewichte werden ausgeglichen durch die Unparteilichkeit des Notars und seine Verpflichtung zum Schutz von unerfahrenen oder ungewandten Beteiligten durch Belehrung und Beratung. Einheitliche Kosten der notariellen Leis-

ist, dass im Markt Bedingungen der Unsicherheit herrschen. Alle Einrichtungen, die die Sicherheit erhöhen, schaffen damit wirtschaftlichen Mehrwert.

### 6.

Die positiven Effekte der Gewährleistung der Rechtssicherheit, der Beweiskraft und der Vollstreckbarkeit, die mit der notariellen Urkunde in der Rechtsordnung verbunden sind, beruhen auf deren inhaltlicher Qualität. Deshalb ist es Hauptaufgabe des Notariats, diese Qualität beizubehalten und zu verbessern: durch ständige Fortbildung, Kontrolle durch die Berufsorganisationen und die Einhaltung der be-

rufsrechtlichen Vorgaben und die ständige Einbeziehung neuer Technologien.

7.

Die Entwicklung der Gesellschaft, die durch die notarielle Urkunde gefördert wird, besteht aber nicht nur im ökonomischen Bereich. Das Notariat trägt auch in anderen Bereichen zur Entwicklung bei:

- Zur Entwicklung des Rechts durch Einführung neuer rechtlicher Institutionen für den Bürger, die Familien oder Unternehmen. Im Laufe des Kongresses haben sich verschiedene Beispiele in den verschiedenen Ländern gezeigt: Vorsorgevollmacht, Verträge über eheähnliche Formen des Zusammenlebens, Organspende, Familienverträge, Treuhandaufgaben des Notars und vieles andere.
- Zur Entwicklung des sozialen Friedens durch Streitvermeidung und Einsatz moderner, alternativer Systeme der Konfliktbewältigung wie Mediation und Schiedsgerichtsbarkeit.
- Zur Entwicklung des Bodenkredits durch Schaffung von rechtssicheren Eigentumstiteln.
- Zur Entwicklung der internationalen Beziehungen: Die weltweite Verbreitung des Notariats gewährleistet, dass die notarielle Urkunde weitgehend gleichen Regeln unterliegt und gleiche Elemente enthält, die in der Zukunft zur Einführung einer weltweit vollstreckbaren Urkunde führen können dergestalt, wie sie bereits beim europäischen Vollstreckungstitel besteht.
- Schließlich muss auf die Nachhaltigkeit als wesentliches Element jeder gesellschaftlichen Entwicklung hingewiesen werden: Das Notariat gewährleistet eine nachhaltige Gesellschaftsentwicklung durch die Einbeziehung von ökologischen und Aspekten des Umweltschutzes bei der notariellen Beurkundung, wie dies bereits 1992 von dem Weltkongress in Cartagena de Indias (Kolumbien) gefordert wurde.

Unter Berücksichtigung von all diesen Aspekten, drücken wir unser tiefes Vertrauen in die Zukunft des notariellen

len Berufsstandes aus, die umso bedeutender ist, je mehr das Notariat in der Lage ist, für die Bedürfnisse der Gesellschaft Lösungen und Antworten zu finden.

## THEMA II

### DIE NOTARTÄTIGKEIT IN LÄNDLICHEN REGIONEN IM VERGLEICH ZU STÄDTISCHEN

#### IN BETRACHT ZIEHEND:

...dass die Analyse der verschiedenen sozialen und juristischen Realitäten, in denen die notarielle Tätigkeit in der Welt ausgeübt wird, die Erfüllung einer Rolle hohen sozialen Inhalts erfordert, jener einschließend die Entwicklung und Anwendung einer umfassend beurteilenden Arbeitstätigkeit, die in sich Konzepte trägt wie Information, umfassende Erhebung und Beurteilung, informierte Zustimmung bzw. Willenseinigung und den juristischen Rat, der insbesondere erforderlich ist in den am meisten benachteiligten sozialen Sektoren;

...dass die Immobiliartitelverschaffung (Immobiliartitulierung) mit notarieller Intervention ein wesentliches Institut ist, um die Armutbarriere zu überwinden, weil sie sozialen Frieden garantiert, den Zugang zu Krediten erlaubt und ein entscheidender Faktor bei der Zuführung von Gütern zum Wirtschaftsverkehr ist;

...dass die Problematik, welche verbunden ist mit dem Eigentumsrecht am Land eingeborener Völker, nicht ausgenommen bleiben darf von der Behandlung der Frage der Eigentumstitulierung; dies im Sinn einer Verbindung der Konzepte von Zugänglichkeit zu Privat- und gemeinschaftlichem Eigentum mit derjenigen juristischen Sicherheit, welche die notarielle Intervention mit sich bringt;

...dass es im Sinn essentieller Voraussetzungen für die korrekte notarielle Immobiliartitulierung einer korrekten physischen und juristischen Identifizierung der Immobiliargüter bedarf ebenso wie einer adäquaten Publizität;

...dass die öffentliche Urkunde ein

## Was ist die U.I.N.L.?

Die Internationale Union des Notariats (U.I.N.L. - früher: "Internationale Union des Lateinischen Notariats") ist eine Vereinigung notarieller Berufsorganisationen weltweit, deren Rechtssysteme lateinischen Typs sind und sich auf das römisch-germanische Recht gründen. Die U.I.N.L. vertritt die Gesamtheit der lateinischen Notariate, deren Mitglieder Juristen sind und ein öffentliches Amt ausüben. Die U.I.N.L. ist eine Nichtregierungsorganisation (NGO). Zum 2.10.2007 gehörten ihr Notarorganisationen aus 76 Staaten an.

Die Gründung der U.I.N.L. wurde am 2. Oktober 1948 beim Ersten Internationalen Kongress des Lateinischen Notariats in Buenos Aires, Argentinien, auf Initiative des Notars José Adrián Negri beschlossen. Dieses Datum ist daher in der Satzung der U.I.N.L. als Gründungsdatum bestimmt. Formell wurde die U.I.N.L. im Jahr 1950 beim Zweiten Internationalen Kongress des Lateinischen Notariats in Madrid gegründet.

Ziel der U.I.N.L. ist, die notarielle Tätigkeit auf internationaler Ebene zu fördern, zu koordinieren und zu entwickeln, um durch eine enge Zusammenarbeit der Notariate deren Bedeutung und Unabhängigkeit zu gewährleisten und der Gesellschaft besser zu dienen.

Dokument konstituiert, welches die internationale Zirkulation von Eigentumstiteln ermöglicht und erleichtert, ebenso wie den Zugang zu Krediten der Finanzinstitutionen;

...dass die Errichtung mittels öffentlicher notarieller Urkunde von kleinen produzierenden Strukturen, seien sie individuell oder kollektiv, vertraglich oder gesellschaftsrechtlich, zusätzlich zu deren niedrigen Kosten und zur juristischen Genauigkeit und Sicherheit, welche die öffentliche notarielle Urkunde der Errichtung verleiht, dem kleinen und mittleren Unternehmer eine ausreichende Kenntnis des einschlagenden Weges ermöglicht, welche unerlässlich ist für den Unterneh-

menserfolg – und zwar dies dank der umfassenden Erhebung und Beurteilung mit profunder sozialer Verwurzelung sowie mit Verpflichtung zum gesamthaften Schutz der menschlichen Person, welche der Notar ausübt;

...dass besondere Zusammenarbeit geleistet werden muss mit demjenigen Notar, der sein öffentliches Amt ausübt in ländlichen Regionen, wo er noch intensiver Dienstleistung an der Öffentlichkeit und eine soziale Funktion ausübt, die über die rein notarielle hinausgeht, speziell zentriert auf die humanistische Mission des umfassenden Erhebens und Beurteilens sowie Beratens, welche ihn zu einem Vertrauensträger des Einzelnen macht und die Ausgewogenheit in den wirtschaftlichen und sozialen Beziehungen garantiert;

ERKLÄRT die Kommission für das wissenschaftliche Thema II des XXV. INTERNATIONALEN KONGRESSES DER INTERNATIONALEN UNION DES NOTARIATS:

...dass die Etablierung von Eigentumsrechten einen Faktor für sozialen Frieden und ein Instrument der Entwicklung darstellt.

Die Notariate der Welt, in permanentem Kontakt mit diesen Realitäten, und zwar in ländlichen wie auch in städtischen Umfeldern, genießend das effektive Vertrauen der Gesellschaft und mit großem sozialen Verantwortungsbewusstsein, haben alle Werkzeuge juristischer Technik analysiert, die in verschiedenen Staaten angewendet werden, und der Kongress hat auf Basis dessen folgendes entschieden:

**1.** Stark und bedingungslos zu unterstützen und permanent zu begleiten jede institutionelle Politik, welche die Internationale Union des Notariats entwickelt im Kampf für die Beseitigung der Armut, initiiert seitens der UNO, und zwar ausgehend von der Approbation der acht entwicklungspolitischen Millenniumsziele (MDG), insbesondere mittels der Programme zur Immobiliartitulation in den am meisten bedürftigen Schichten der verschiedenen nationalen Gesellschaften.

**2.** Mit Nachdruck die Mitgliedsnotariate der Internationalen Union des Notariats aufzufordern zu einer erneuerten institutionellen Verpflichtung der nationalen Notariatsorganisationen zu einer noch effektiveren und effizienteren Zusammenarbeit und zum Nutzen für die größtmögliche Zahl von Menschen in den diversen Nationalstaaten betreffend die Eigentumstitulierung zugunsten der Gesellschaftsschichten mit niedrigeren Einkünften, und zwar mittels Eigentumstiteln, die sicher und geeignet sind für den juristischen Immobilienverkehr und für den Zugang zu ordnungsgemäßen Krediten, zusätzlich einschließend die Einbringung der materiellen Ressourcen, die notwendig sind für die Zusammenarbeit mit den betreffenden Staaten in diesem Bereich der menschlichen Entwicklung.

**3.** Sich mit Entschiedenheit dazu zu verpflichten, die Initiative seitens der Arbeitsgruppen und Organisationen des internationalen Notariats zu fördern, den Staaten und Internationalen Organisationen notarielle Experten anzubieten zwecks Begünstigung der Verschaffung von Eigentumstiteln, die unzweifelhaft, sicher und für die nationale und internationale Zirkulation geeignet sind.

**4.** Den Zugang der Eigentumstitel zum internationalen juristischen Verkehr zu fördern. Die öffentlichen notariellen Urkunden sind als Folge der Rechtmäßigkeitskontrolle, die der Notar durch Delegation staatlicher Autorität ausübt, Titel mit ausreichender Legitimation für den internationalen juristischen Verkehr, welche die Vermutung der Rechtmäßigkeit genießen.

Wenn der Zielstaat eine inhaltliche Rechtmäßigkeitskontrolle verlangt, muss zu diesem Zweck auch ein Notar des Zielstaates an der Autorisierung der Urkunde teilnehmen.

**5.** Da einige Mitgliedsnotariate der Internationalen Union des Notariats als Protagonisten verschiedene erfolgreiche Erfahrungen gesammelt haben bei der Massentitulation von Eigentum in

ländlichen und städtischen Umfeldern, und zwar zu niedrigen Kosten sowohl für den Staat als auch für die Bürger, sind die Internationale Union des Notariats und die nationalen Notariate in der Lage, diese Erfahrungen anzubieten und die Staaten und Internationalen Organisationen, die an deren Implementierung interessiert sind, zu beraten.

Das weltweite Notariat, das sich in Madrid ausdrücklich versammelt hat, um mit den Staaten beim Kampf gegen die Armut zusammenzuarbeiten, feiert die kürzliche Konstituierung der Vereinigung „SEAL Symposium for Economy and Law“ durch die Internationale Union des Notariats, deren Zweck mit dem vorstehend gesetzten Ziel zusammenfällt.

\*\*\*

## Aus der nationalen Gesetzgebung

### I. Notarielles Berufsrecht

#### 1. Rechtsberatungsgesetz

Das Gesetz zur Neuregelung des Rechtsberatungsgesetzes (BT-Drucks. 16/3655, zuletzt BNotK-Intern 4/07, Seite 2) wurde am 11. Oktober 2007 vom Bundestag verabschiedet und tritt am 1. Juli 2008 in Kraft. Es sieht unter anderem den Wegfall des Verbots der anwaltlichen Sternsozietät vor (§ 59 a Abs. 1 BRAO-nF). Damit wird es Rechtsanwälten künftig erlaubt sein, ihren Beruf auch in mehreren Sozietäten, sonstigen Gesellschaften oder Bürogemeinschaften gleichzeitig auszuüben. Ohne hinreichende Anpassung des notariellen Berufs- und Verfahrensrechts hätte diese Änderung dem Anwaltsnotar künftig ohne große Schwierigkeiten eine Umgehung der gesetzlichen Mitwirkungsverbote nach § 3 BeurkG ermöglicht und damit die notarielle Unparteilichkeit aushebeln können. Die vorgenannten Mitwirkungsverbote verbieten dem Notar insbesondere, an einer Beurkundung mitzuwirken, wenn eine Person, mit der er sich zur gemeinsamen Berufs-

ausübung verbunden hat oder mit der er gemeinsame Geschäftsräume unterhält, in derselben Angelegenheit bereits außernotariell tätig war oder ist. Denn in diesen Fällen kann nicht davon ausgegangen werden, dass der Notar seine Amtsgeschäfte immer mit der erforderlichen Neutralität wahrnehmen wird

Die Mitwirkungsverbote sichern die notarielle Unparteilichkeit und sind damit in unserem System der vorsorgenden Rechtspflege von außerordentlicher Bedeutung. Mit ihnen soll eine Gefährdung des Vertrauens in die Unparteilichkeit des Notars von vornherein ausgeschlossen werden (vgl. amtliche Begründung zu § 3 BeurkG, BT-Drucks. 13/4184, S. 36).

Der Regierungsentwurf hatte zwar die mit der künftigen anwaltlichen Sternsozietät geschaffene Gefahr einer Umgehung notarieller Mitwirkungsverbote erkannt. Sein Vorschlag einer Anpassung der Mitwirkungsverbote hätte aber erheblich zu kurz gegriffen und die Gefahr einer Umgehung nicht wirksam gebannt. So hätten nach dem Regierungsentwurf die Mitwirkungsverbote lediglich auf den Fall erweitert werden sollen, dass eine anwaltliche Vorbefassung des Sozius des Sozius des Anwaltsnotars in derselben Angelegenheit besteht (Anwaltsnotar A ist mit Rechtsanwalt B assoziiert, der eine weitere Sozietät mit dem in der gleichen Angelegenheit vorbereiteten Rechtsanwalt C hat) – sogenannte Sternsozietät der 1. Stufe –. Es wäre danach allerdings nicht ausgeschlossen gewesen, Anwaltsnotare durch entsprechende gesellschaftsrechtliche Gestaltungen so in größere Anwaltskonzerne mit zentraler Leitungsstruktur und mehreren Untergesellschaften zu integrieren, dass sie trotz Vorbefassung anderer Konzernteile Beurkundungen in derselben Rechtsangelegenheit hätten vornehmen können. Denn bei Sternsozietäten entfernterer Stufen hätte das Mitwirkungsverbot nach dem Regierungsentwurf nicht gegriffen.

Die Bundesnotarkammer hatte deshalb im Laufe des Gesetzgebungsverfahrens mehrfach mit Nachdruck auf diese Gefahr hingewiesen und eine entsprechende Erweiterung der nota-

riellen Mitwirkungsverbote angeregt. Nachdem sich auch der Bundesrat den Bedenken angeschlossen hatte, konnte eine Ausweitung der Mitwirkungsverbote nach § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 7 BeurkG erreicht werden (BT-Drucks. 16/6634, S. 27).

Die Sternsozietäten der entfernteren Stufen werden nun dadurch erfasst, dass die Mitwirkung auch bei Vorbefassungsfällen von Angehörigen solcher Anwaltsunternehmen verboten ist, die mit der Anwaltskanzlei des Notars ein verbundenes Unternehmen im Sinne des § 15 AktG bilden. Für einen angemessenen Schutz der notariellen Unabhängigkeit und Unparteilichkeit des Anwaltsnotars dürfte infolgedessen auch bei konzernartigen Strukturen der jeweiligen Anwaltssozietät hinlänglich gesorgt sein.

## **2. Gesetz zur Neuregelung der Telekommunikationsüberwachung und anderer verdeckter Ermittlungsmaßnahmen sowie zur Umsetzung der Richtlinie 2006/24/EG**

Das Gesetz zur Neuregelung der Telekommunikationsüberwachung und anderer verdeckter Ermittlungsmaßnahmen sowie zur Umsetzung der Richtlinie 2006/24/EG (zuletzt BNotK-Intern 5/07, Seite 4) wurde zwischenzeitlich vom Bundestag verabschiedet und tritt am 1. Januar 2008 in Kraft. Es verfolgt das Ziel einer Harmonisierung des Rechts strafprozessualer Ermittlungsmaßnahmen. Aus notarieller Sicht relevant ist die Neuregelung der Zulässigkeitsvoraussetzungen für die Durchführung von Ermittlungsmaßnahmen gegenüber Berufsgeheimnisträgern in § 53b n.F. StPO. Danach sind künftig Ermittlungsmaßnahmen im Telekommunikationsbereich gegenüber den in § 53 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 bis 3b und Nr. 5 StPO genannten Personen und mithin auch gegenüber Notaren unter dem allgemeinen Vorbehalt der Verhältnismäßigkeit grundsätzlich zulässig. Demgegenüber bleiben die in § 53 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, 2 oder 4 StPO bezeichneten Personen (Geistliche, Strafverteidiger, Parlamentarier) von Ermittlungsmaßnahmen im Telekommunikationsbereich prinzipiell befreit.

Die Bundesnotarkammer hatte im Ver-

lauf des Gesetzgebungsverfahrens auf allen politischen Ebenen mehrfach auf die mit der Telekommunikationsüberwachung verbundene problematische Verkürzung des Schutzbereichs anerkannter Zeugnisverweigerungsrechte bei Notaren sowie auf die fehlenden Sachgründe für eine derartige Differenzierung innerhalb der Gruppe der Berufsgeheimnisträger hingewiesen. Sie hatte stattdessen angeregt, die Gleichstellung der in § 53 StPO genannten Berufsgeheimnisträger beim Zeugnisverweigerungsrecht hinsichtlich des prozessualen Schutzes der beruflichen Vertraulichkeitssphäre auch im Hinblick auf die Telekommunikationsüberwachung in vollem Umfang beizubehalten. Bedauerlicherweise konnten diese Argumente allerdings im Ergebnis nicht verfangen.

## **3. Referentenentwurf zur Umsetzung der 3. Geldwäscherichtlinie**

Mittlerweile ist der lange erwartete Referentenentwurf zur Umsetzung der 3. Geldwäscherichtlinie (Richtlinie 2005/60/EG des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 26.10.2005 zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems zum Zwecke der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung) vorgelegt worden (vgl. zuletzt BNotK-Intern 4/07, Seite 2). Der Referentenentwurf beabsichtigt eine Eins-zu-eins-Umsetzung der Geldwäscherichtlinie. Danach werden die Sorgfaltspflichten gegenüber Kunden im Sinne des know-your-customer-Prinzips erweitert. Künftig müssen etwa über die bloße Identifikation hinaus Informationen über die Art und den angestrebten Zweck der Geschäftsbeziehung eingeholt werden.

Auch die Pflichten zur Feststellung der Identität des wirtschaftlichen Eigentümers werden erweitert. Die Pflichten basieren insgesamt auf dem sogenannten „risikosensitiven Ansatz“, d. h. der Umfang der Maßnahmen soll im Hinblick auf die Risiken der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung angemessen sein. Die Bundesnotarkammer hat in ihrer Stellungnahme diesen Ansatz grundsätzlich begrüßt und auf einzelne Punkte hingewiesen, bei denen durch die Richtlinie eröffnete Spielräume in der Umsetzung bisher nicht ausreichend

genutzt wurden, um überflüssigen Prüfungsaufwand zu vermeiden.

## II. Familienrecht

### 1. Novellierung des Unterhaltsrechts

Am 9. November 2007 hat der Deutsche Bundestag die Reform des Unterhaltsrechts verabschiedet (zuletzt BNotK-Intern 1/07, Seite 3). Der Bundesrat hat in seiner Sitzung vom 30. November 2007 davon abgesehen, einen Einspruch zu erheben. Hiernach kann das neue Unterhaltsrecht nunmehr zum 1. Januar 2008 in Kraft treten.

Schon Anfang 2005 war das Bundesministerium der Justiz mit seinen Plänen zur Überarbeitung des Unterhaltsrechts an die Öffentlichkeit getreten. Das Gesetzgebungsverfahren hatte sich jedoch nicht zuletzt durch die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts von Anfang 2007 verzögert, das die geltende Ungleichbehandlung im Betreuungsunterhalt für Mütter ehelicher und nichtehelicher Kinder als verfassungswidrig angesehen hatte.

Die Neuregelungen sollen vor allem das Kindeswohl stärken und den geänderten Formen des Zusammenlebens Rechnung tragen, indem die Eigenverantwortung der Ehegatten nach einer Scheidung stärker betont wird. Aus Sicht der Notare besonders erfreulich ist die beschlossene Änderung von § 1585c BGB dahingehend, dass Unterhaltsvereinbarungen künftig bis zur Rechtskraft der Scheidung der notariellen Beurkundung bedürfen.

Die hierdurch bewirkten Verbesserungen, vor allem ein gesteigerter Schutz des (schwächeren) Ehegatten vor Benachteiligung, sind unverkennbar. Die Änderung trägt zudem einer schon bisher weit verbreiteten Handhabung in der notariellen Praxis Rechnung.

### 2. Änderung des Rechts über den Zugewinnausgleich

Ende 2003 hatte das Bundesministerium der Justiz eine Reformbedürftigkeit des geltenden Rechts über den gesetzlichen Güterstand der Zuge-

winngemeinschaft zur Diskussion gestellt. Dabei wird neben dem Hinweis auf Einzelkritiken auch die Möglichkeit eines grundsätzlichen Wandels (hin zur Errungenschaftsgemeinschaft oder Gütertrennung) angeführt. Die Bundesnotarkammer hatte ihre Stellungnahme dazu genutzt, darzustellen, dass sich das geltende Modell bis auf kleine Unzulänglichkeiten im Wesentlichen bewährt habe und in seiner Reichweite vor allem auch unter juristischen Laien hinreichend (vielleicht mit Ausnahme der Regelungen über die Haftung für Schulden) bekannt sei. Zugestimmt hatte sie zudem lediglich einzelnen der angeführten Kritiken.

Anfang November 2007 nun ist das Bundesministerium der Justiz mit einem Referentenentwurf an die Öffentlichkeit getreten, der es grundsätzlich beim geltenden Recht der Zugewinngemeinschaft belässt, jedoch punktuelle Änderungsvorschläge unterbreitet. Nach erster Durchsicht greift der Entwurf viele Anmerkungen aus der Stellungnahme der Bundesnotarkammer auf. Vorgesehen ist nunmehr im Wesentlichen die Berücksichtigung von negativem Anfangsvermögen, ein stärkerer Schutz vor Vermögensverschiebungen durch Vorverlegung des Berechnungszeitpunkts für den Zugewinnausgleich sowie eine Verbesserung des vorläufigen Rechtsschutzes gegen unredliche Vermögensverschiebungen. Der Bundesnotarkammer ist Gelegenheit zur Prüfung und Stellungnahme bis Ende Januar 2008 gegeben.

## III. Steuerrecht

### Reform des Erbschaftsteuerrechts

Die politische Arbeitsgruppe zur Reform des Erbschaftsteuerrechts in Deutschland unter Leitung von Bundesfinanzminister *Peer Steinbrück* und Hessens Ministerpräsident *Roland Koch* hat Anfang November ein Eckpunktepapier vorgelegt, das im Wesentlichen folgende Kernpunkte für die künftige Gestaltung der Erbschaft- und Schenkungsteuer enthält:

Die Bewertung und Besteuerung des

Grundvermögens soll auf Grundlage einer realitätsgerechten Bewertung aller Vermögensklassen nach Verkehrswerten erfolgen und damit den Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts entsprechen.

Für Ehegatten, Kinder und Enkel werden die persönlichen Freibeträge deutlich auf 500.000,00 € (Ehegatten) bzw. 400.000,00 € (Kinder) und 200.000,00 € (Enkel) angehoben. Ziel ist es sicherzustellen, dass es beim Übergang des privat genutzten Wohneigentums auch künftig im Regelfall zu keiner zusätzlichen Belastung kommt.

Für die Unternehmensnachfolge insbesondere bei kleinen und mittelständischen Unternehmen bleibt der Betriebsübergang steuerfrei, soweit die Arbeitsplätze im Betrieb über 10 Jahre mehrheitlich erhalten bleiben und der Betrieb über 15 Jahre in seinem vermögenswerten Bestand fortgeführt wird.

Das Gesetz soll im 1. Halbjahr 2008 ab Verkündung in Kraft treten. Für Erbfälle soll ein antragsgebundenes Wahlrecht für den Zeitraum vom 1. Januar 2007 bis zum Inkrafttreten eingeräumt werden.

Das Eckpunktepapier wird nach Verabschiedung im Koalitionsausschuss in ein Gesetzgebungsverfahren einfließen. Änderungen an den Reformplänen, wie sie insbesondere seitens der CDU/CSU bereits gefordert wurden, sind daher noch möglich.

Weiterführende Informationen zu den Ergebnissen der Arbeitsgruppe können auf der Internetseite des Bundesfinanzministeriums (<http://www.bundesfinanzministerium.de>) abgerufen werden.

\*\*\*

## Aktuelles aus Europa

### Mediationsrichtlinie

Die europäischen Justiz- und Innenminister erzielten am 8. November 2007 im Ministerrat eine politische

Einigung über die Richtlinie über bestimmte Aspekte der Mediation in Zivil- und Handelssachen (zuletzt BNotK-Intern 4/07, Seite 6). Die Richtlinie, mit der der Zugang zur Mediation vereinfacht und eine attraktive Alternative zu Gerichtsverfahren geschaffen werden soll, wird danach in Übereinstimmung mit der Forderung des Europäischen Parlaments nur für grenzüberschreitende Streitigkeiten gelten. Dieser Aspekt war bis zuletzt in der Ratsarbeitsgruppe umstritten. Es wird den Mitgliedstaaten allerdings freistehen, die Bestimmungen auch auf innerstaatliche Verfahren anzuwenden.

Ferner sollen die Mitgliedstaaten sicherstellen, dass es den Parteien - oder einer Partei mit ausdrücklicher Zustimmung der anderen - möglich ist zu beantragen, dass der Inhalt einer im Mediationsverfahren erzielten Vereinbarung für vollstreckbar erklärt wird, sofern die Rechtsvorschriften des Mitgliedstaats, in dem der Antrag gestellt wird, die Vollstreckbarkeit des Inhalts der Vereinbarung zulassen.

Der Inhalt der Vereinbarung soll nach dem Recht des Mitgliedstaats, in dem der Antrag gestellt wurde, durch ein Urteil, eine Entscheidung oder eine öffentliche Urkunde durch ein Gericht oder eine andere zuständige Stelle für vollstreckbar erklärt werden können.

Um zu vermeiden, dass Parteien aus Sorge vor eintretender Verjährung vor dem Versuch einer Mediation zurückschrecken, soll gewährleistet werden, dass die Mediation zu einer Verjährungshemmung führt. Beim Scheitern der Mediation bleibt es damit möglich, ein Gerichtsverfahren anzustrengen. Zudem ist die Einführung einer Vorschrift zur Vertraulichkeit der Mediation vorgesehen.

Die Bundesnotarkammer hatte in ihrer Stellungnahme wiederholt Zweifel geäußert, ob eine gesetzliche Regelung der Mediation angesichts ihres flexiblen, auf Freiwilligkeit bauenden Charakters überhaupt angezeigt sei, und im Übrigen auf die Notwendigkeit einer Beschränkung des Anwendungsbereichs dieses Rechtsinstruments auf grenzüberschreitende Sachverhalte hingewiesen.

## Notariatsgeschichte

Das von der Bundesnotarkammer seit längerem verfolgte Projekt einer Fachbibliographie zur Geschichte des deutschen Notariats konnte erfolgreich abgeschlossen werden. Nachdem der Ausschuss für Notariatsgeschichte der Bundesnotarkammer auf seiner Zusammenkunft am 13.06.2007 in Braunschweig am Rande des Notartags letzte noch offene Fragen im Zusammenhang mit der Gestaltung des Werks geklärt hatte, konnte die Drucklegung der Bibliographie erfolgen. Diese wurde soeben abgeschlossen, die ersten Exemplare werden binnen kurzem an die Universitäts- und Fachbibliotheken ausgeliefert werden. Den Anstoß zu dem Werk hatte der zwischenzeitlich verstorbene frühere Präsident und Ehrenpräsident der Bundesnotarkammer, Notar a. D. Prof. Dr. *Helmut Schippel*, gegeben. Der auf seine Initiative gegründete Ausschuss für Notariatsgeschichte der Bundesnotarkammer hatte zunächst damit begonnen, Archive und Bibliotheken auf die Bestände notariatsgeschichtlicher Literatur zu durchforsten, um so die bibliographische Grundlage für die Arbeiten an einer Notariatsgeschichte zu schaffen. Notar a. D. *Wolf-George Harms* hat die Sammlung in akribischer Kleinarbeit ergänzt und geordnet. Er ist auch verantwortlich für die Gesamtgestaltung der Bibliographie sowie die Aufteilung der einzelnen Abschnitte.

„Nur wer seine Vergangenheit kennt, hat eine Zukunft.“ In dieser Äußerung *Wilhelm von Humboldts* spiegelt sich die Erkenntnis, dass sein Geschick nur erfolgreich mitgestalten kann, wer sich seiner geschichtlichen Wurzeln bewusst ist.

Diese Erkenntnis ist heute so aktuell wie damals und gilt auch für das Notarwesen. Das deutsche Notariat lateinischer Prägung ist in der kontinental-europäischen Rechtstradition tief verwurzelt. In der Rückbesinnung auf seinen Werdegang und in dem Verständnis für die historische Dimension seiner Erscheinungsform liegt zugleich der Schlüssel für seine Bewäh-

rung in der Gegenwart und seinen Bestand in der Zukunft. Umso erfreulicher ist, dass das von der Bundesnotarkammer zunächst wegen fehlender Aussicht auf Realisierung nicht weiter verfolgte Projekt der Herausgabe einer Deutschen Notariatsgeschichte zum 500-jährigen Jubiläum der Reichsnotariatsordnung von Kaiser Maximilian I. aus dem Jahre 1512 zwischenzeitlich wieder aufgegriffen wurde. Professor Dr. *Matthias Schmoeckel* vom Institut für Deutsche und Rheinische Rechtsgeschichte an der Universität Bonn konnte für eine Bearbeitung des Themas gewonnen werden. Er hat ein Konzept vorgestellt, nach welchem eine Deutsche Notariatsgeschichte, die in etwa den Zeitraum vom Entstehen der Reichsnotariatsordnung 1512 bis zur Gegenwart abdeckt, bis zum Jubiläumsjahr 2012 vorgelegt werden könnte.

Die Bundesnotarkammer setzt sich seit nunmehr einem Jahrzehnt für die wissenschaftliche Erforschung der Geschichte des deutschen Notariats ein, da bis heute keine auch nur annähernd aktuelle Arbeit existiert, die ein zusammenhängendes Bild über das Entstehen und die Entwicklung des deutschen Notariats geben könnte. Die letzte geschlossene Darstellung liegt mehr als 150 Jahre zurück. Sie wurde von *Ferdinand Oesterley* in den Jahren 1842/1845 verfasst und herausgegeben. Seither sind eine Vielzahl wissenschaftlicher Untersuchungen erschienen, die eine Überarbeitung erforderlich machen, die heutigen wissenschaftlichen Ansprüchen genügt und bis in die Gegenwart reicht.

Die nunmehr aufgelegte Bibliographie ist damit zugleich ein wesentlicher Schritt auf dem Weg zur Schaffung einer deutschen Notariatsgeschichte. Sie ist aber auch ein wertvolles Hilfsmittel für alle, die sich mit der Geschichte des deutschen Notariats auseinandersetzen wollen. Verdeutlicht sie doch auf eindrucksvolle Weise, welche lange Rechtstradition es in einer Zeit zunehmend rascherer Veränderungen des eigenen Arbeitsumfelds zu bewahren gilt. In diesem Sinne ist dem Werk eine interessierte Aufnahme durch seine Benutzer zu wünschen.